



## Rahmen-Hygieneplan vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/21)

### Zusammenfassung

#### Konkretisierung für die Grundschule Vilsbiburg

#### Vorbemerkungen

- Bei auftretenden Infektionsfällen: zuständige Gesundheitsbehörden ordnen Maßnahmen an; Schulleitung ist für die Umsetzung verantwortlich

#### Wiederaufnahme des Regelbetriebs

- Mindestabstand von 1,5 m entfällt; umsetzbar nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
- Lehrer und Personal gehen mit gutem Beispiel voran

#### 1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):  
Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und

Distanzunterricht. Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.
- Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen und Förderzentren sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

## **2. Zuständigkeiten an der Grundschule Vilsbiburg**

- Priller A. (Schulleitung), Megele H. (Konrektorin), Beck S. (Sicherheits- und Hygienebeauftragte)
- sowohl der Verdacht einer Erkrankung, als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden
- Sachaufwandsträger stellt Flüssigseife, Einmalhandtücher und MNB zur Verfügung

## **3. Hygienemaßnahmen**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) gilt Nr. 12.

### **a) Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

#### **b) Raumhygiene**

- Lüften: mind. 5 min Stoß- bzw. Querlüftung nach 45 Minuten (! Kipplüftung ist wirkungslos!)
- sämtliche Oberflächen werden durch Reinigungsteam regelmäßig geputzt unter Verwendung von Desinfektionsmittel (s. Gefährdungsverzeichnis im Sekretariat bei Nachfragen); Reinigungskraft bei Erbrechen, Nasenbluten, etc. explizit ansprechen
- gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden; Tablets dürfen eingesetzt werden, müssen aber im Anschluss desinfiziert werden
- bei Nutzung von Materialien aus dem Lehrmittelzimmer vorher Hände waschen; bei Weitergabe an andere Klasse erst am nächsten Tag benutzen

#### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

- Ansammlungen vermeiden
- Verwendung einer MNB
- maximal zwei Kinder pro Klasse gleichzeitig, unter Verwendung der Wäscheklammern
- maximal drei Kinder dürfen gleichzeitig in die Sanitärräume

#### **4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

- **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands wird verzichtet**
- auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften** und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern (**wenn der Mindestabstand zwischen Lehrer und Schüler nicht eingehalten werden kann, müssen daher sowohl Schüler und Lehrer eine Maske anlegen**)
- um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, sollen (wenn möglich) feste Gruppen beibehalten werden:
- von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung soll abgesehen werden
  - bei verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe: blockweise Sitzordnung der Teilgruppen
  - in Klassenzimmern: feste, frontale Sitzordnung
  - soweit möglich, auf Klassenzimmerwechsel verzichten; Nutzung von Fachräumen ist möglich: Musik, Sport
- **Pause:**
  - kein Pausenverkauf bis auf Weiteres
  - auf dem Pausenhof tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz
  - Jahrgangsstufe 1 / 2:
    - Esspause im Klassenzimmer vor 9.30 Uhr
    - Anschließend Hände waschen
    - 1. Pause im Pausenhof von 9.30 Uhr – 9.45 Uhr
    - Aufsicht nach Plan
    - 2. Pause im Klassenzimmer mit Lehrkraft der 4. Stunde
  - Jahrgangsstufe 3 / 4:
    - 1. Pause im Klassenzimmer mit Aufsicht der Lehrkraft der 2. Stunde
    - Nach dem Essen Hände waschen

- 2. Pause im Pausenhof von 11.20 Uhr – 11.30 Uhr
- Aufsicht nach Plan
- Kinder pünktlich (nicht zu früh) in die Pause schicken
- Aufteilung der Klassen auf die zwei Eingänge (nach Fluchtwegeplan)
- Esspause im Anschluss im Klassenzimmer, vorher Händewaschen
- **Unterrichtsbeginn / Unterrichtsende (gilt ab der 2. Schulwoche):**
  - Schüler betreten ab 7.30 Uhr das Schulhaus: Aufsicht am Haupteingang (und in der Aula, alle tragen Maske)
  - um 7.45 Uhr gehen alle in die Klassenzimmer; Aufsicht durch die Lehrkraft der ersten Stunde
  - Unterrichtsende: Klassen nach unten zum Eingang begleiten, Lehrkraft sorgt dafür, dass alle Schüler das Schulhaus zügig verlassen
- Wegeführung für die einzelnen Klassen entsprechend dem Fluchtwegeplan beachten

## 5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) (Grundschule)

- das Tragen ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
  - Schülerinnen und Schüler,
    - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
    - während des Ausübens von Musik und Sport
    - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
  - Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).

**Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.**

- Alle Personen,
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
  - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BaylFSMV).
- Einhaltung der Hygienevorschriften:
  - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

## **6. Infektionsschutz im Fachunterricht**

- Sportunterricht
  - Maske auf dem Weg zur Turnhalle tragen, Schüssel zur Ablage der Maske in der Umkleide mitnehmen
  - Vor dem Betreten der Turnhalle Hände waschen, da Körperkontakt oder der Kontakt mit Geräten möglich ist
  - Belüftung der Umkleiden und Hallen jeweils beim Stundenwechsel
  - In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.
- Musikunterricht
  - Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
  - Bläserklasse findet in Aula statt; erhöhter Mindestabstand von 2 m
  - Gesang: versetzt aufstellen; alle singen in dieselbe Richtung, 2 m Abstand (im Klassenzimmer nicht möglich, daher bitte auf die Aula ausweichen)

## **7. Pausenverkauf (ausgesetzt)**

## **8. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

- Hygienekonzept wird an Mittagsbetreuung weitergegeben

## **9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- finden in der kleinen Turnhalle statt

## **10. Schülerbeförderung**

- Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten

## **11. Personaleinsatz**

- Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen
- Für besonders schutzbedürftige Personen folgen gesonderte Hinweise
- Schwangerschaft: betriebliches Beschäftigungsverbot

## **12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

- Befreiung vom Präsenzunterricht nur durch ärztliches Attest
- gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

### **13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

- **Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**  
s. Dokument Krankheit
  
- **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**
  - **Reguläres Vorgehen in allen Klassen:**
    - bestätigter Fall in einer Schulklasse: gesamte Klasse wird für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen; Quarantäne wird vom Gesundheitsamt angeordnet
    - Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
  
  - **Vorgehen bei Lehrkräften**
    - Anordnungen des Gesundheitsamtes folgen; Entscheidung nach Einzelfall

### **14. Veranstaltungen, Schülerfahrten (ausgesetzt)**

- Gottesdienst gestaffelt (s. eigener Plan)
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 15).

### **15. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen, z. B. auch Elterngespräche, Begleitpersonen bei Wandertagen

### **16. Erste Hilfe**

- Klassenräume bzw. Fachräume werden mit Einweghandschuhen und Mund-Nasen-Schutz ausgestattet